

41. 1. Wie ist der Widerstreit zwischen Pfändungspfandrecht und Hypothek zu lösen, wenn ein persönlicher Gläubiger Früchte auf dem Hofm gepfändet hat und der Hypothekengläubiger demnächst das Grundstück zur Zwangsversteigerung bringt?

2. Erlischt die Hypothek an zulässig gepfändeten, vom Boden getrennten Feldfrüchten, wenn der Gerichtsvollzieher sie von dem Grundstück entfernt?

RGB. §§ 1120, 1121, 1122; RFD. §§ 771, 805, 810, 865; RGO. §§ 21, 37, 91.

V. Zivilsenat. Ur. v. 27. Januar 1934 i. S. Bank für Haus- und Grundbesitz (R.) w. Kreis Kommunalverband J. (Bekl.).  
V 236/33.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Gutsbesitzer A. war Eigentümer eines Landguts. Darauf lastete für den Beklagten eine Hypothek von 25000 GM. Die Klägerin ließ auf Grund eines vollstreckbaren Titels gegen A. auf dem Gute pfänden:

am 19. September 1931: 295 Zentner Hafer und 229,50 Zentner Gerste,

am 21. September 1931: 36 Morgen Zuckerrüben (in der Erde),

13 Morgen Kartoffeln (in der Erde),

500 Zentner Stroh.

Die gepfändeten Hafer- und Gerstemengen wurden am Tage der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher vom Gut entfernt. Die übrigen Pfandstücke blieben auf dem Grundstück.

Der Beklagte legte, gestützt auf sein Hypothekenrecht, Erinnerung (§ 766 RFD.) gegen die Pfändungen ein mit der Begründung, die gepfändeten Früchte seien Zubehör des Landguts und deshalb unpfändbar. Die Parteien einigten sich aber dahin, daß Hafer und Gerste öffentlich versteigert werden sollten. Die Versteigerung fand am 28. September 1931 statt und erbrachte als Erlös für den Hafer 2010 RM., für die Gerste 1770 RM. Der Gesamterlös mit 3780 RM. wurde als Streitmasse zwischen den Parteien hinterlegt. Das Erinnerungsverfahren endete mit einem Beschluß des Oberlandesgerichts Breslau vom 25. April 1932, durch den die Pfändung von je 25 Zentnern Hafer und Gerste sowie die Pfändung der

Kartoffeln und des Stroh's für unzulässig (§ 865 Abs. 2 Satz 1 ZPO.), die Pfändung der übrigen Erzeugnisse, die nicht als Zubehör des Landguts angesehen wurden, für zulässig erklärt wurde.

Der Beklagte erwirkte wegen seiner Ansprüche aus der Hypothek am 23. September 1931 die Beschlagnahme des Guts im Wege der Zwangsverwaltung, am 1. Oktober 1931 die Beschlagnahme im Wege der Zwangsversteigerung. Im Versteigerungstermin am 4. Februar 1932 wurde auf den Antrag der Klägerin die Zwangsversteigerung in alle am 19. und 21. September 1931 gepfändeten Gegenstände einstweilen eingestellt. Der Klägerin wurde aufgegeben, binnen bestimmter Frist zur Vermeidung der Fortsetzung der Versteigerung eine Entscheidung des Prozeßgerichts über die weitere Einstellung beizubringen. Am 18. Februar 1932 erhielt der Gutbesitzer L. als Meistbietender den Zuschlag. Im Verteilungstermin am 26. April 1932 erlitt die Hypothek des Beklagten einen Ausfall von 10 826,16 RM.

Die Klägerin hat innerhalb der ihr vom Versteigerungsgericht gesetzten Frist die vorliegende Klage erhoben und die Anordnung des Prozeßgerichts erwirkt, daß die Zwangsversteigerung in die gepfändeten Feldfrüchte weiterhin einstweilen eingestellt werde. Ihr Klageantrag verlangt

1. den Auspruch, daß die Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens wegen der Bucherrüben, der Kartoffeln und des Stroh's unzulässig sei,
2. die Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung der hinterlegten 3780 RM. nebst Hinterlegungszinsen an die Klägerin.

Der Beklagte begehrt widerklagend die Verurteilung der Klägerin zur Einwilligung in die Auszahlung der hinterlegten 3780 RM. nebst Zinsen an ihn.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Revision der Klägerin hatte nur zum Teil Erfolg.

#### Gründe:

Die Klägerin stützt ihre Anträge auf das Pfändungspfandrecht, das sie am 19. und 21. September 1931 an den Gutserzeugnissen erworben haben will. Nun steht aber durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Breslau vom 25. April 1932 zwischen den Parteien

fest, daß die Pfändungen der Klägerin bei den Kartoffeln, dem Stroh und je 25 Zentnern Hafer und Gerste gegen § 865 Abs. 2 Satz 1 ZPO. verfließen und unzulässig waren. Insoweit hat also die Klägerin kein wirksames Pfändungspfandrecht erlangt, auf das sie sich jetzt im Rechtsstreit dem Beklagten gegenüber berufen könnte. Die Hypothek des Beklagten erstreckte sich auf die genannten Früchte (§ 1120 BGB.). Bei ihnen sind die Voraussetzungen der §§ 1121, 1122 BGB. nicht eingetreten. Denn die Kartoffeln und das Stroh sind überhaupt nicht von dem Grundstück entfernt worden; bei den je 25 Zentnern Hafer und Gerste lag in der Entfernung durch den unzulässig pfändenden Gerichtsvollzieher keine Aufhebung der Zubehörereignenschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft (§ 1122 Abs. 2 BGB.). Mit Recht hat das Berufungsgericht aber auch angenommen, daß das Hypothekenrecht des Beklagten an diesen von der Zwangsversteigerung einstweilen ausgeschlossenen Früchten nicht dadurch untergegangen ist, daß die Hypothek am Grundstück durch den Zuschlag nach § 91 Abs. 1 ZPO. erlosch. Diese Auffassung entspricht den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs und der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 125 S. 366). An ihr ist festzuhalten. Da mithin dem fortwirkenden Hypothekenrecht des Beklagten in Ansehung der hier behandelten Früchte kein gültiges Pfändungspfandrecht der Klägerin gegenübergetreten ist, ergibt sich ohne weiteres, daß der Klagenanspruch zu 1 hinsichtlich der Kartoffeln und des Strohs unbegründet ist und daß von den hinterlegten 3780 M. der auf je 25 Zentner Hafer und Gerste entfallende Anteil von 362,50 M. nicht der Klägerin, sondern dem Beklagten gebührt.

Zu prüfen bleibt weiterhin der Klagenanspruch zu 1 wegen der Zuckerrüben und der Streit um den Rest der Hinterlegungsmasse im Betrage von 3417,50 M., der für 270 Zentner Hafer und 204,50 Zentner Gerste erzielt worden ist. Das Berufungsgericht hat insoweit einen sachlichen Widerstreit zwischen einem wirksam begründeten Pfändungspfandrecht der Klägerin und dem Hypothekenrecht des Beklagten anerkannt und diesen Widerstreit dahin entschieden, daß das jüngere und schwächere Recht der Klägerin dem älteren und besseren Recht des Beklagten weichen müsse. Dieses Ergebnis hält nur hinsichtlich der Rüben, nicht aber hinsichtlich des Erlöses für Hafer und Gerste den Angriffen der Revision stand.

Was die Zuckerrüben angeht, so verlangt die Klägerin nicht eine Entscheidung darüber, ob ihr oder dem Beklagten bei etwa weiter durchgeführter Zwangsversteigerung das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem dafür erzielten Versteigerungserlöse zusteht. Sie begehrt vielmehr den Ausspruch, daß die vom Beklagten beabsichtigte Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens in Ansehung der Rüben unzulässig sei. Ihren Klageantrag stützt sie ausdrücklich auf den § 771 ZPO. Es ist daher nur zu prüfen, ob die vom Beklagten am 1. Oktober 1931 erwirkte Beschlagnahme des Landguts in der Zwangsversteigerung auch die von der Klägerin am 21. September 1931 gepfändeten Rüben erfaßt hat und — bejahendenfalls — ob das Pfändungspfandrecht der Klägerin der Durchführung der vom Beklagten betriebenen Zwangsversteigerung bei den Rüben entgegensteht.

Die erste Frage ist unbedenklich zu bejahen. Nach § 21 ZVG. umfaßt die Beschlagnahme in der Zwangsversteigerung landwirtschaftliche Erzeugnisse des Grundstücks, die noch mit dem Boden verbunden sind. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Zuckerrüben nicht nur am Tage der Pfändung (21. September 1931) und zur Zeit der Beschlagnahme des Grundstücks in der Zwangsverwaltung (23. September 1931) noch in der Erde steckten, sondern daß sie auch noch am 1. Oktober 1931 mit dem Boden verbunden waren. Diese Würdigung des Sachverhalts liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist für den Revisionsrichter bindend. Aus ihr ergibt sich, daß die vom Beklagten erwirkte Beschlagnahme in der Zwangsversteigerung sich auf die Zuckerrüben erstreckt hat. Die erst später vorgenommene Trennung der Rüben vom Boden beseitigte, wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 16. Dezember 1933, V 179/33 (RGZ. Bd. 143 S. 33), näher dargelegt hat, die Verfrachtung der am 1. Oktober 1931 noch ungetrennten Früchte in die Beschlagnahme nicht, gleichviel ob die Rüben nach der Trennung Zubehör des Landguts wurden oder nicht. Die Zwangsversteigerung war daher auf die Zuckerrüben zu erstrecken (§ 55 Abs. 1 ZVG.), sofern nicht der Klägerin in ihrem Pfändungspfandrecht ein die Versteigerung hinderndes Recht (§ 771 ZPO., § 37 Nr. 5 ZVG.) zur Seite stand. Diese Rechtsnatur hat indessen das Pfändungspfandrecht der Klägerin nicht, auch wenn es gemäß § 810 Abs. 1 ZPO. zulässig und wirksam erworben ist. Der Beklagte als Hypo-

thetengläubiger war durch das Pfändungspfandrecht der Klägerin nicht gehindert, die Beschlagnahme des Landguts und der mit ihm verbundenen Erzeugnisse im Wege der Zwangsversteigerung herbeizuführen. Die nach der Pfändung vom 21. September 1931 erwirkte Beschlagnahme am 1. Oktober 1931 beseitigte allerdings für sich allein die Rechtswirkungen der Pfändung noch nicht. Der Klägerin als Pfändungsgläubigerin stand aber gegenüber der Beschlagnahme durch den Beklagten als Hypothekengläubiger kein Recht aus § 771 ZPO., § 37 Nr. 5 ZVG., sondern nur das Recht zu, das Pfändungspfandrecht gemäß § 37 Nr. 4 ZVG. zur Berücksichtigung im Zwangsversteigerungsverfahren anzumelden. Ein Widerspruchsrecht der Klägerin gegen die von dem Beklagten betriebene Zwangsversteigerung wäre unvereinbar mit dem Widerspruchsrecht des Beklagten gegen die Pfändung der Klägerin aus § 810 Abs. 2, § 771 ZPO. Inwieweit nach einer Anmeldung der Klägerin ihr Pfändungspfandrecht bei der Feststellung des geringsten Gebots und der Verteilung des Versteigerungserlöses zu berücksichtigen war, hing davon ab, ob der Beklagte als Hypothekengläubiger erfolgreich die Rechte aus § 810 Abs. 2, §§ 771, 805 ZPO. ausübte (Stein-Jonas ZPO. 14. Aufl. Bd. 2 § 810 Bem. IV 1, 2; Jädel-Gütke ZVG. 6. Aufl. Vorbem. 22, 24 vor § 1). Da aber gegenwärtig, wie bereits eingangs bemerkt ist, bei den Klüben nicht ein Streit um den Versteigerungserlös, sondern nur der Streit um die Zulässigkeit des Zwangsversteigerungsverfahrens den Gegenstand des Klagebegehrens bildet, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen jedenfalls, daß der Klageantrag zu 1 auch hinsichtlich der Klüben unbegründet ist.

Bei dem Streit um den Versteigerungserlös für 270 Zentner Hafer und 204,50 Zentner Gerste ist in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß dieser Teil der Feldfrüchte schon vor der Pfändung vom 19. September 1931 durch den Grundstückseigentümer R. innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vom Boden getrennt war, daß er mit der Trennung nicht Zubehör des Grundstücks wurde, also bis zur Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen pfändbar war (§ 865 Abs. 2 Satz 2 ZPO.) und daß die Pfändung am 19. September 1931 ordnungsmäßig vollzogen worden ist. Der Streit der Parteien geht deshalb im wesentlichen darum, ob das

Hypothekenrecht des Beklagten an diesem Teil der Erzeugnisse dadurch erloschen ist, daß der pfändende Gerichtsvollzieher sie am 19. September 1931 sofort von dem Grundstück entfernt hat. Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint. Dagegen wendet sich die Revision mit Erfolg. Das Berufungsgericht führt aus: Nach § 1120 BGB. erstreckte sich die Hypothek des Beklagten grundsätzlich auch auf die getrennten Erzeugnisse des belasteten Landguts. In Ansehung der hier in Betracht kommenden Hafer- und Gerstemengen scheidet eine Entlastung gemäß § 1121 BGB. schon deshalb aus, weil der Beklagte mit der Beschlagnahme in der Zwangsverwaltung (am 23. September 1931) zwar nicht der Entfernung der Früchte vom Grundstück (am 19. September 1931), wohl aber ihrer Veräußerung (am 28. September 1931) zugekommen sei. Aber auch § 1122 BGB. greife nicht Platz. Denn die Entfernung durch den pfändenden Gerichtsvollzieher sei zunächst nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt. Die als endgültige Entfernung anzusehende Pfandveräußerung habe erst nach der Beschlagnahme des Grundstücks in der Zwangsverwaltung stattgefunden.

Die Revision bittet um Nachprüfung, ob in dieser Begründung § 1121 BGB. zutreffend angewendet sei. Insofern ist dem Berufungsgericht beizutreten. Unter einer Veräußerung im Sinne des § 1121 BGB. ist die Eigentumsübertragung, nicht der Erwerb eines Pfandrechts zu verstehen. Auch die Veräußerung, nicht bloß die Entfernung vom Grundstück, muß der Beschlagnahme vorausgehen, wenn die Befreiung von der Haftung für die Hypothek nach dieser Vorschrift eintreten soll. Nach ihr führt also eine Pfändung und Entfernung eines Erzeugnisses durch den Gerichtsvollzieher nur dann zur Entlastung von der Hypothek, wenn auch der Pfandverkauf noch vor der Beschlagnahme des Grundstücks stattfindet (Pland-Strecker BGB. 4. Aufl. Bd. III 2 § 1121 Anm. 1, 2a und b; RGRKomm. 6. Aufl. Bd. 3 § 1121 BGB. Anm. 1). Da der Beklagte das Landgut am 23. September 1931 beschlagnahmt hat und in diesem Zeitpunkt die Veräußerung der am 19. September 1931 gepfändeten und entfernten Hafer- und Gerstemengen noch ausstand, ist seine Hypothek daran nicht nach § 1121 BGB. erloschen.

Dagegen dringt die von der Revision erhobene Rüge der Verletzung des § 1122 BGB. durch. Nach dieser Vorschrift genügt zum Erlöschen der Hypothek des Beklagten an den von der Klägerin

rechtmäßig gepfändeten Hafer- und Gerstemengen schon die Entfernung vom Grundstück am 19. September 1931, es sei denn, daß diese Entfernung als nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt anzusehen wäre. Das Berufungsgericht ist nun der Ansicht, daß eine Entfernung durch den pfändenden Gerichtsvollzieher für sich allein niemals schon eine dauernde, sondern immer zunächst nur eine Entfernung zu einem vorübergehenden Zweck darstelle. Denn bis zur Pfandversteigerung bestehe immer noch die Möglichkeit der Rückschaffung; erst die Pfandversteigerung, nicht schon die Pfändung schaffe den dauernden Zustand, den § 1122 BGB. zur Pfandbefreiung verlange.

Wenn das Berufungsgericht zur Stütze dieser Begründung auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 29. Oktober 1910 (RM. 1911 S. 46 Nr. 35) verweist, so muß der Revision zugegeben werden, daß jener Fall anders lag als der jetzt zu entscheidende. Damals handelte es sich um Zubehörsstücke, die hier nicht vorliegen. Damals war aber vor allem auch die Entfernung durch den Gerichtsvollzieher nicht im Wege der Pfändung, sondern auf Grund einer einstweiligen Verfügung erfolgt. Die Fortschaffung des entfernten Gegenstands sollte zu seiner vorläufigen Verwahrung auf einem Nachbargrundstück führen, bis ein streitiger Herausgabeanspruch geklärt war. Nicht Befriedigung eines Pfändungsgläubigers, sondern vorläufige Sicherung eines Forderungsprätendenten war der Zweck der Entfernung. Im übrigen beschäftigte sich die Urteilsbegründung damals auch nur mit § 1121 und § 1122 Abs. 2, nicht mit dem jetzt entscheidenden § 1122 Abs. 1 BGB. Jenes Erkenntnis gibt also keine rechtlichen Anhaltspunkte für die Lösung der jetzt zu entscheidenden Rechtsfrage. Auch sonst hat das Reichsgericht, soweit ersichtlich, für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dieser Rechtsfrage noch nicht Stellung genommen (für das frühere Recht vgl. RGZ. Bd. 22 S. 272). Im Schrifttum ist sie außerordentlich streitig. Den grundsätzlichen Standpunkt des Berufungsgerichts teilen der Reichsgerichtsräte-Kommentar (a. a. O. § 1122 Anm. 4); Sädel-Güthe (a. a. O. Vorbem. 21 vor § 1) und Fuchs (Grundbuchrecht Bd. 1 §§ 1121, 1122 Anm. 5). Diese Schriftsteller nehmen an, daß die Entfernung von Gegenständen durch den pfändenden Gerichtsvollzieher vor der Beschlagnahme des Grundstücks immer nur als eine zu vorübergehendem Zweck er-

folgte anzusehen sei und deshalb das dingliche Recht des Hypothekengläubigers nicht beseitige. Eine andere Ansicht macht sich das Ergebnis, aber nicht die Begründung dieser Schriftsteller zu eigen. Sie will das Hypothekenrecht aufrechterhalten, weil die Entfernung von gepfändeten Gegenständen durch den Gerichtsvollzieher nicht in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft liege (Staudinger BGB. 9. Aufl. Bd. III 2 § 1121 Anm. II 1b; Fischer-Schäfer Zwangsvollstreckung 2. Aufl. § 865 Anm. 5 S. 96; Seuffert-Walsmann ZPO. 12. Aufl. Bd. 2 § 865 Anm. 2b). Lediglich aus § 1121 BGB. glaubt dasselbe Ergebnis herleiten zu können ein Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom 12. Dezember 1903 (SeuffArch. Bd. 59 Nr. 169). Die herrschende Meinung steht aber auf einem anderen Rechtsstandpunkt. Zahlreiche Schriftsteller nehmen an, daß ordnungsmäßig gepfändete Gegenstände mit ihrer vor der Beschlagnahme des Grundstücks bewirkten Entfernung durch den Gerichtsvollzieher stets aus der Hypothekenhaftung ausscheiden, weil diese Entfernung die nachfolgende Versteigerung bezwecke und vorbereite und daher rechtsgrundsätzlich nicht als nur vorübergehend angesehen werden könne (Stein-Jonas a. a. O. § 865 Bem. I 1c mit Fußnote 7; Falkmann-Mugdan Zwangsvollstreckung 2. Aufl. S. 604; Biermann Sachenrecht 3. Aufl. § 1122 Anm. 1c; Goldmann-Vilienthal BGB. 2. Aufl. Bd. 2 S. 486 Fußnote 42; Turnau-Förster Liegenschaftsrecht 3. Aufl. Bd. 1 § 1122 Anm. 1; Preßschmar Sachenrecht § 1122 Anm. 1 und im ZBlfZ. Bd. 4 S. 454; Schneider in Fherings Jahrb. Bd. 58 S. 179). Nicht ganz so weit gehen Pland-Strecker (a. a. O. § 1122 Anm. 2c) und Oberneck (Reichsgrundbuchrecht 4. Aufl. Bd. 2 S. 169 unter d). Auch sie sind der Meinung, daß regelmäßig die Entfernung durch den ordnungsmäßig pfändenden Gerichtsvollzieher nicht als eine nur vorübergehende betrachtet werden könne, weil sie der Befriedigung der Gläubigers dienen und zur Versteigerung führen solle. Wenn freilich — so fährt Oberneck fort — nachweisbar die Vermögenslage des Eigentümers so war, daß er nur vorübergehend in Geldverlegenheit und imstande war, die gepfändeten Sachen einzulösen, könne man ausnahmsweise die Fortschaffung nur als eine vorübergehende bezeichnen. Den Beweis für die Voraussetzungen des Ausnahmefalles müsse aber im Streitfall der Hypothekengläubiger führen.

Der erkennende Senat ist der letztgenannten Ansicht beigetreten. Sie entspricht der Fassung des Gesetzes in § 1122 Abs. 1 BGB. und der praktischen Lebenserfahrung bei Pfändungen, nimmt auch in gleicher Weise Rücksicht auf das Vollstreckungsbedürfnis des persönlichen Gläubigers in Ansehung von Gegenständen, die pfändbar sind, und auf das Schutzbedürfnis des Hypothekengläubigers, der die ihm haftenden Gegenstände nicht durch eine ersichtlich nur vorübergehende Pfändung als Befriedigungsunterlagen verlieren soll. Ob nun aber eine Pfändung nur vorübergehend oder dauernd den Gegenstand zu ergreifen bestimmt ist, läßt sich nicht allgemein beantworten, sondern ist Tatfrage des Einzelfalls. In aller Regel wird die dauernde Entfernung des gepfändeten Erzeugnisses oder Bestandteils vom Grundstück bezweckt sein und erzielt werden. Unter ganz besonderen Umständen mögen indessen Ausnahmen von der Regel denkbar sein. Sie muß beweisen, wer sich darauf beruft. Die umgekehrte Regel aufzustellen, daß die Entfernung des Pfandstücks durch den Gerichtsvollzieher nur einen vorübergehenden Zweck verfolge, widerspricht der Lebenserfahrung. Dem Hypothekengläubiger kann auch nicht allgemein dadurch geholfen werden, daß man die Entfernung durch den Gerichtsvollzieher als außerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft liegend bezeichnet. Denn diese Grenzen brauchen in den Fällen des § 1122 Abs. 1 BGB. nur bei der Trennung der Erzeugnisse vom Grund und Boden beachtet zu sein, aber nicht bei der Entfernung von dem Grundstück (Pland-Streicher a. a. O. § 1122 Anm. 2a; RGK. Komm. a. a. O. § 1122 Anm. 3; Wolff Sachenrecht 9. Aufl. § 135 II 2; Falkmann-Mugdan a. a. O.). Nur bei Zubehörstücken spielen jene Grenzen auch für die Entfernung vom Grundstück eine Rolle (§ 1122 Abs. 2 BGB.). Bei ihnen kommt aber eine zulässige Entfernung durch den Gerichtsvollzieher nicht in Betracht (§ 865 Abs. 2 Satz 1 ZPO.).

Hiernach ergibt sich, daß von den hinterlegten 3780 RM. der auf 270 Zentner Hafer und 204,50 Zentner Gerste entfallende Anteil von 3417,50 RM. der Klägerin, nicht dem Beklagten gebührt. Denn der Beklagte hat seine Hypothek an diesem Teil der Früchte schon am 19. September 1931 verloren. Ganz besondere Umstände, die ausnahmsweise die Entfernung der genannten Erzeugnisse vom Grundstück durch den Gerichtsvollzieher als nur zu vorüber-

gehendem Zwecke erfolgt ansehen lassen könnten, hat der Beklagte nicht behauptet. Sie liegen auch ersichtlich nicht vor. Denn der weitere Gang des Vollstreckungsverfahrens hat eindeutig gezeigt, daß eine Auslösung der Früchte aus der Pfändungshaft und ihre Zurückschaffung auf das wenige Tage später beschlagnahmte und demnächst selbst versteigerte Grundstück niemals in Betracht gekommen ist. Die Entfernung am 19. September 1931 war also von vornherein als dauernd anzusehen. Ihre Rechtswirkung, das Freiverden der ordnungsmäßig gepfändeten Hafer- und Gerstemengen von der Hypothekenhaftung konnte der Beklagte durch die nachträgliche Beschlagnahme des Grundstücks nicht rückgängig machen. Dem Pfändungspfandrecht der Klägerin stand also insoweit vom 19. September 1931 ab kein Hypothekenrecht des Beklagten mehr gegenüber. Im Streit um den am 28. September 1931 erzielten Versteigerungserlös für diesen Teil der Früchte mußte daher der Klageantrag zu 2 durchbringen und die Widerklage abgewiesen werden.